2014-119

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidialentscheid vom 1. September 2014

| | |
|---|---|
| Mitwirkende | lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)<br>und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | **X**<br>[…]<br><br>gegen<br><br>**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**<br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Kantonale Steuern pro 2012<br><br>(Rekursvoraussetzungen, § 164 Abs. 2 StG) |

## Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012 Kinderbetreuungskosten in der Höhe von CHF 29‘410.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 30. Januar 2014 gewährte die Steuerverwaltung die Betreuungskosten nicht, da die Kinder nicht im gleichen Haushalt wie die Rekurrenten lebten. Ausserdem sei ein Abzug für Kinder nur möglich, wenn sie am Ende der betreffenden Steuerperiode das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hätten, was vorliegend jedoch der Fall sei.

B. Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 erhoben die Rekurrenten Einsprache. Sie hätten sowohl das Schulgeld für die eine Tochter, als auch das Wohngeld für die andere Tochter bezahlt und die Beweismittel der Steuerverwaltung eingereicht.

Mit Einspracheentscheid vom 24. April 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Ein Abzug für ausserfamiliäre Betreuung sei nicht möglich und aus der Schulgeldbescheinigung sei nicht ersichtlich, wie hoch die effektiven Betreuungskosten gewesen seien, weshalb auch dafür kein Abzug gewährt werden könne.

C. Mit Schreiben vom 21. Mai 2014 haben die Rekurrenten Rekurs erhoben und um einen persönlichen Termin gebeten. Mit Schreiben vom 26. Mai 2014 gewährte die Steuerrekurskommission den Rekurrenten eine Nachfrist bis 11. Juni 2014 zur Einreichung einer Rekursbegründung und teilte den Rekurrenten mit, dass kein persönliches Gespräch stattfinden würde. Die Rekurrenten reichten innert der gesetzten Frist keine Rekursbegründung ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. Juli 2014 beantragt die Steuerverwaltung auf den Rekurs nicht einzutreten, eventualiter den Rekurs abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

b) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

c) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145).

Der am 24. April 2014 gefällte Einspracheentscheid der Steuerverwaltung wurde mit Rekursschreiben vom 21. Mai 2014 durch die Rekurrenten angefochten. Somit wurde die 30-tägige Rechtsmittelfrist gewahrt.

d) Gemäss § 164 Abs. 2 StG muss die Rekursschrift einen Antrag und eine Begründung unter Beilage oder Bezeichnung von Beweismitteln enthalten. Dabei ist zu beachten, dass an eine Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Sie ist formell dann ausreichend, wenn erkennbar ist, auf Grund welcher Motivation die steuerpflichtige Person ihren Antrag gestellt hat. Ob eine Begründung tauglich ist, wird erst im materiellen Verfahren überprüft (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 47 f).

d) Ein Rekursantrag liegt vor. Fraglich ist aber, ob eine ausreichende Begründung eingegeben worden ist.

Die Rekurrenten haben lediglich den Rekursantrag und die Bitte um einen persönlichen Termin gestellt. Der expliziten Aufforderung der Steuerrekurskommission (Schreiben vom 26. Mai 2014), eine Begründung einzureichen, sind die Rekurrenten nicht gefolgt. Selbst wenn an eine Begründung keine hohen Ansprüche gestellt

werden dürfen, genügt der Rekursantrag alleine nicht. Aus der Rekursschrift muss zumindest hervorgehen, in welchen Teilen und weshalb die Rekurrenten den Einspracheentscheid anfechten. Der Grund, weshalb die Rekurrenten Rekurs erhoben haben, ist jedoch nicht ersichtlich. Es fehlt somit an einer Begründung, obwohl die Rekurrenten aufgefordert worden sind, eine Begründung nachzureichen. Da die Begründung eine Prozessvoraussetzung darstellt, ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

2. a) Selbst wenn auf den Rekurs eingetreten werden könnte, wäre der Rekurs aber aufgrund der aktenkundigen Angaben und Unterlagen abgewiesen worden.

b) aa) Nach § 32 Abs. 1 lit. i StG werden von den Einkünften abgezogen: die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10‘000.00, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

bb) Tochter B (geb. […] 1996) hatte das 14. Altersjahr in der Steuerperiode 2012 bereits vollendet, weshalb die Steuerverwaltung schon aus diesem Grund zu Recht keinen Abzug der Betreuungskosten gewährte.

c) Gemäss § 34 Abs. 1 lit. b StG sind die Ausbildungskosten nicht abziehbar. Da es sich bei den Schulgeldern an die Rudolf Steiner Schule für Tochter C (geb. am […] 2003) um Ausbildungskosten handelt, können auch diese Kosten nicht zum Abzug zugelassen werden.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten trotz Aufforderung der Steuerrekurskommission es unterlassen haben, eine Begründung einzureichen. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

4. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

## Beschluss

://: 1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.